

Abänderungsantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Johann Herzog, Dr. Helmut Günther und Mag. Heidemarie Unterreiner betreffend die Quotenregelung des Gleichbehandlungsgesetzes

Die generelle Zielsetzung des zur Beschlußfassung vorliegenden Gleichbehandlungsgesetzes, nämlich die Beseitigung frauendiskriminierender Verhältnisse im Bereich der Wiener Stadtverwaltung ist generell zu begrüßen.

Dessen ungeachtet bleibt die Festlegung des Begriffes der "Unterrepräsentation" des § 37 Abs. 2 mit einer 40%igen Frauenquote willkürlich festgelegt. Gleiches gilt für § 40 dieses Gesetzes.

Eine starre Quote für, in Berufsgruppen zusammengefaßten Bedienstetengruppen kann die vielfältigen Berufsbilder der zahlreichen unterschiedlichen Verwendungen im Bereich der Wiener Stadtverwaltung nicht gerecht werden. Beispielhaft aufgezählt sei: Verwendungen in der MA 48, der MA 31 aber im gegenläufigen Sinn auch der weite Bereich der Krankenpflege und der Sozialdienste.

Wichtig ist aus diesem Grund, eine den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt differenzierte Festlegung des anzustrebenden Frauenanteils in der Wiener Stadtverwaltung, weswegen die unterzeichneten Abgeordneten anstelle einer starren Quote einen am generellen Geschlechterverhältnis der berufstätigen Bevölkerung im Sinne der Erläuterungen zum B-GBG orientierten, aber die besonderen Verhältnisse der Bedienstetengruppe berücksichtigenden Angemessenheitsbegriff im Gesetz verankert sehen möchten.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Landtag der Stadt Wien nachfolgenden

Abänderungsantrag:

~~ASSOCIATIVES~~
~~PROCESSION~~

§ 37 Abs. 2 letzter Teilsatz, "weniger als 40 % beträgt." wird ersetzt und lautet nunmehr:

"nicht einen am Geschlechterverhältnis der berufstätigen Bevölkerung orientierten, die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Bedienstetengruppen berücksichtigenden angemessenen Anteil an der Bedienstetenzahl erreicht".

In § 40 wird die Formulierung "mindestens 40 % beträgt" ersetzt durch:

"einen am Geschlechterverhältnis der berufstätigen Bevölkerung orientierten, die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Bedienstetengruppen berücksichtigenden angemessenen Anteil an der Bedienstetenzahl beträgt".

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

Handwritten signatures and notes:
Günther
Herzog
Unterreiner
Beck
Marsch
22.1.35